

## 1.7 DOPING - RICHTLINIEN

(Dop)

### 1. Allgemeines

Diese Richtlinien des ÖBGV zur Doping-Bekämpfung basieren auf der Anti-Doping Charta der ÖADC zur Bekämpfung des Dopings.

### 2. Begriffsbestimmungen

**2.1** Doping ist die Verabreichung oder die Anwendung pharmakologischer Dopingwirkstoffe oder Dopingmethoden an bzw. durch Sportler und Sportlerinnen durch pharmakologische Dopingwirkstoffe oder Dopingmethoden, die von den betreffenden internationalen Sportorganisationen verboten wurden und in Listen enthalten sind.

**2.2** Doping-Substanzen bzw. Methoden im Sinne dieser Richtlinien sind durch die Liste der verbotenen Wirkstoffe und Methoden der WADA festgelegt, welche in der Antidopingbroschüre der ÖADC festgehalten werden.

### 3. Verbot

**3.1** Die Anwendung von Doping-Substanzen bzw. Methoden im Sinne von Ziffer 2.2 ist verboten und wird bestraft.

**3.2** Der ÖBGV und seine Landesverbände nehmen in die Arbeits- und Dienstverträge von Personen, die Sportler/Sportlerinnen betreuen, Bestimmungen für den Fall eines Verstoßes gegen das Doping-Verbot auf (grobe Vertragsverletzung).

**3.3** Für die Bemessung des Strafmaßes bei vollendetem oder versuchtem Doping gilt Ziffer 7 dieser Richtlinien.

### 4. Anwendung aus medizinischen Gründen

**4.1** Entsprechend den internationalen Standards für den Einsatz von verbotenen Wirkstoffen zur Behandlung chronischer Erkrankungen im Rahmen der „International Standard for Therapeutic Use Exemptions“ ( TUE ).

**4.2** Der Code erlaubt Sportlern und Sportlerinnen bzw. ihren behandelnden Ärzten um die Ausnahmegenehmigung nachzusuchen, verbotene Wirkstoffe oder Methoden zur Behandlung von ( chronischen ) Erkrankungen einzusetzen.

**4.3** Die Vorgehensweise zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung unterliegt den geltenden Bestimmungen der ÖADC.

**4.4** Die betroffenen Sportler bzw. Sportlerinnen sind verpflichtet selbständig unter Einhaltung der durch die ÖADC festgelegten Stichfristen die Einholung einer medizinischen Ausnahmegenehmigung durchzuführen.

**4.5** Der ÖBGV und die Landesverbände sind innerhalb von 2 Wochen nach Erteilung einer Ausnahmegenehmigung darüber zu informieren.

## 5. Geltungsbereich

- 5.1 Diese Richtlinien gelten für alle Sportler/Sportlerinnen des ÖBGV und seiner Landesverbände.
- 5.2 Der ÖBGV und seine Landesverbände müssen die Sportler/Sportlerinnen und Hilfspersonen über diese Doping-Rahmen-Richtlinien unterrichten.
- 5.3 Der ÖBGV verpflichtet sich zur Einhaltung der bestehenden Antidopingbestimmungen der ÖADC nach Erhalt der jährlich neu aufgelegten Antidopingbroschüre, welche die laufend aktualisierten Listen der verbotenen Wirkstoffe und Methoden, bzw. die Vorgangsweisen zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen enthält, diese innerhalb von 2 Wochen den Landesverbänden, Vereinen bzw. Kadermitgliedern des ÖBGV zur Verfügung zu stellen
- 5.4 Der Erhalt dieser Broschüre ist dem ÖBGV innerhalb einer Woche schriftlich zu bestätigen.  
Die Landesverbände des ÖBGV sind verpflichtet, diese Doping-Richtlinien in ihren Statuten zu verankern und die mit dem Vollzug von Doping-Kontrollen beauftragten Organe zu benennen.

## 6. Dopingkontrollen

- 6.1 Dopingkontrollen können während des Trainings, vor Wettkämpfen und insbesondere bei allen Meisterschafts- und offiziellen Turnieren durchgeführt werden.
- 6.2 Die Landesverbände des ÖBGV haben dafür Sorge zu tragen, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich routinemäßig Dopingkontrollen durchgeführt werden.
- 6.3 Dopingkontrollen werden mittels Urinprobe entsprechend den aktuellen Bestimmungen der ÖADC durchgeführt.  
Bei Alkoholtests kann die Kontrolle über die Atemluft und bei positivem Befund auch mit Zustimmung des Sportlers / der Sportlerin über eine Blutprobe erfolgen.
- 6.4 Die Sportler/Sportlerinnen und Hilfspersonen haben die Durchführung der Dopingkontrollen in Training und Wettkampf zu dulden; die Verweigerung der Dopingkontrolle wird bestraft als sei der Tatbestand des Dopings erfüllt.
- 6.5 Die Vorabinformation an den Ausrichter dieser Wettkämpfe ist generell nicht vorgesehen. Räumlichkeiten für Dopingkontrollen müssen seitens des Ausrichters daher immer zur Verfügung gestellt werden.
- 6.6 Sofern nicht im Einzelfall anders vereinbart, trägt der jeweilige Auftraggeber die Kosten für die Doping-Kontrollen.

## 7. Strafen

**7.1** Wird auf Grund eines Doping-Untersuchungsergebnisses die unerlaubte Anwendung einer Doping-Substanz festgestellt, so hat der ÖBGV Sanktionen zu ergreifen.

**7.2** Im Falle der Verweigerung einer Doping-Kontrolle ist analog zu verfahren.

### 7.3 Sanktionen für Sportler/innen

Die des Dopings überführten Sportler/innen werden entsprechend den gültigen Strafbestimmungen der ÖADC bestraft.

### 7.4 Sanktionen für Hilfspersonen

**7.4.1** Die Arbeits- und Dienstverträge der Personen, die Sportler/ Sportlerinnen mittelbar oder unmittelbar betreuen, müssen den Passus enthalten, dass ein nachgewiesener Dopingverstoß eine grobe Vertragsverletzung darstellt und automatisch eine fristlose Kündigung bedeutet (s. auch Ziffer 3.2!).

**7.4.2** Hilfspersonen ohne Verträge sind analog zu behandeln.

## 8. Veröffentlichungen von Entscheidungen

**8.1** Entscheidungen, durch die Strafen oder Maßregelungen verhängt werden, sind vom ÖBGV sofort zu veröffentlichen und allen Landesverbänden schriftlich mitzuteilen.

**8.2** Ansonsten sind alle Ergebnisse von Dopingkontrollen streng vertraulich zu behandeln.

## 9. Anerkennung der Entscheidungen

Strafen und Maßregelungen wegen Verstoßes gegen das Dopingverbot werden hinsichtlich der Rückfallvoraussetzungen, der Wettkampfsperre und des Ausschlusses von der Teilnahme an Wettkämpfen von allen Landesverbänden des ÖBGV auch für ihren Bereich anerkannt.

## 10. Umsetzung der Dopingrichtlinien

Der ÖBGV ist für die Einhaltung dieser Dopingrichtlinien verantwortlich und benennt eine für die Durchführung der Doping-Kontrollen zuständige Stelle/Person.

## 11. Änderungen

Diese Dopingrichtlinien können durch Verbandstagsbeschluss geändert oder ergänzt werden.

## 12. Inkrafttreten

Diese Dopingrichtlinien treten mit ihrer Verabschiedung durch den ordentlichen Verbandstag im Dezember 2005 in Kraft.

## **WMF**

### **1. Doping und Weiteres**

- 1.1** Während des Wettkampfes und des offiziellen Trainings ist jede Art von Doping streng verboten, ebenso das Mitführen und Konsumieren von Drogen und alkoholischen Getränken. Außerdem ist das Rauchen auf der Anlage während des Wettkampfes und des offiziellen Trainings verboten.
- 1.2** Weitere Einzelheiten sind in der WMF-Anti-Doping-Ordnung und den Vorschriften der "World Anti Doping Agency" (WADA-Code) festgelegt, die für alle nationalen und internationalen Turniere Gültigkeit haben.